

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Unter dem Namen Kreisjugendring Segeberg haben sich im Kreise Segeberg tätige und anerkannte Jugendverbände und Jugendgruppen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen zum Wohle der gesamten Jugend zu fördern. Der Kreisjugendring Segeberg hat seinen Sitz in Bad Segeberg und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."

(2) Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Kreisjugendringes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Der Kreisjugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisjugendringes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kreisjugendring will an der demokratischen Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigtem Glied in der Gemeinschaft der Völker mitarbeiten. Der Kreisjugendring bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Der Kreisjugendring erstrebt die internationale Verständigung und fördert alle Maßnahmen, die der Erhaltung des Friedens und der Freundschaft der Jugend der Welt dienen.

(2) Weitere Aufgaben des Kreisjugendringes sind:

- a. durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Jugendprobleme mitzuwirken;
- b. kritisches, soziales und tolerantes Verhalten der Jugend gegenüber der Gesellschaft und den Menschen zu fördern;
- c. gemeinsam die gesellschaftspolitischen, sozialen und kulturellen Interessen der Jugend zu vertreten;
- d. zu Fragen der Jugendpolitik auf Kreisebene und auf Landesebene Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen;
- e. die Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und Behörden zu vertreten;
- f. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen;
- g. internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen;
- h. Beschaffung und Vorschläge zur Verteilung von Jugendmitteln auf Kreis- und Landesebene.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisjugendringes können die im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbände im Kreis Segeberg werden. Die Mitgliedschaft können eben-falls die Ortsjugendringe im Kreis Segeberg erwerben.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

(1) Die Aufnahme in den Kreisjugendring muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme ent-scheidet die Vollversammlung.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.

(3) Mitglieder des Kreisjugendringes können durch Beschluss der Vollversammlung (Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen) ausgeschlossen werden. Die Vorverhandlung erfolgt im Beisein eines Vertreters oder einer Vertreterin der auszuschließenden Gruppe im Vorstand. Der oder die 1. Vorsitzen-de erläutert in der Vollversammlung die Meinung des Vorstandes. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, von den Delegierten gehört zu werden.

§ 5 Organe des Kreisjugendringes

Die Organe des Kreisjugendringes sind

1. die Vollversammlung,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nur die 1. und 2. Vorsitzenden, sowie der Kassenwart bzw. die Kassenwartin. Zwei von ihnen sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 6 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus je zwei stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder (§ 3) und dem Vorstand. Delegierte sind die Vorsitzenden der Jugendgruppen und -verbände und die von ihren schriftlich beauftragten Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Die Sitzungen der Vollversammlung, die jährlich mindestens einmal stattfinden müssen, sind öffentlich. Gästen kann das Wort erteilt werden. Auf Antrag kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen.

(3) Der Vorstand lädt zur Vollversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die Mitglieder ein. Für die Wahrung der Frist genügt der Datum des Poststempels. Maßgeblich sind die dem Vorstand zu diesem Zeitpunkt bekannten Postanschriften der Gruppen und Verbände.

(4) Wird von mindestens 1/6 der Mitglieder die Einberufung einer Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Sitzung innerhalb von 21 Tagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmrecht haben die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes.

(6) Zur Gültigkeit der Wahlen und Beschlüsse genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b. Entgegennahme von Kassen- und Kassenprüfungsbericht,
- c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahlen,
- f. Beschlussfassung und Stellungnahme zu Maßnahmen im Sinne des § 2, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- g. Ausschüsse zu bilden,
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- j. Auflösung des Kreisjugendringes,
- k. Beschlussfassung über Anträge an die Vollversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Wählbar sind natürliche Personen, die den in § 3 genannten Gruppen, Verbänden und Jugendringen angehören sollten. In seiner Zusammensetzung sollte der Vorstand die Vielfalt der Mitglieder des Kreisjugendringes widerspiegeln.

Dem Vorstand gehören an (a. bis c. als Vorstand im Sinne des § 26 BGB):

- a. der bzw. die 1. Vorsitzende,
- b. der bzw. die 2. Vorsitzende,
- c. der Kassenwart bzw. die Kassenwartin,
- d. der Schriftwart bzw. die Schriftwartin,
- e. vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden die Positionen a., d. und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer, in den Jahren mit gerader Zahl die Positionen b., c., e. und zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Kreisjugendringes Segeberg. Er kann dazu im Rahmen des Haushaltsplanes einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einstellen.

(4) Der Vorstand soll bei Bedarf, mindestens aber fünfmal im Jahr zusammentreten. Wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen, muss er unter Bekanntgabe oder Gründe innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

(5) Die Vorstandssitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgte. In dringenden Fällen kann der oder die 1. Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine angemessene Zeit verkürzen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. die Mitglieder des Vorstandes,
- b. die ersten Vorsitzenden der Kreisorganisationen der anerkannten Jugendgruppen und -verbände oder deren Stellvertreterinnen und -vertreter,

c. die ersten Vorsitzenden der Ortsjugendringe oder deren Stellvertreterinnen und -vertreter.

(2) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Die Sitzungen sind öffentlich. Gästen kann das Wort erteilt werden. Auf Antrag kann der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind die Planung und die Koordination, sowie die Beschlussfassung über alle gemeinsamen Aktionen des Kreisjugendringes, der Gruppen, Verbände oder Ortsjugendringe.

§ 9 Kontrolle

(1) Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vorstandes wählt die Vollversammlung zwei Prüferinnen bzw. Prüfer, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeiten betragen jeweils zwei Jahre und sollen sich um jeweils ein Jahr überschneiden. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der Kassen- und Geschäftsunterlagen vornehmen, erstatten der Vollversammlung darüber Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder haben die durch die Vollversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr führen zum Verlust des Stimmrechts, von mehr als zwei Jahren zum Ausschluss.

§ 11 Geschäftsordnung, Geschäftsjahr

(1) Die Vollversammlung gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Vollversammlung beschlossen werden.

§ 13 Verbindungen zur Kreisverwaltung

Der Kreisjugendpfleger oder die Kreisjugendpflegerin ist im Vorstand und im erweiterten Vorstand mit beratender Stimme vertreten und hat außerdem das Recht, an allen Vollversammlungen des Kreisjugendringes beratend teilzunehmen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisjugendringes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Vollversammlung wählt die Liquidatorinnen und Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Kreis Segeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild-tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Beschlossen auf der Vollversammlung am 07.06.2010 in Bad Segeberg.

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 06.12.2011 beim Amtsgericht Bad Segeberg.